

findliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit 89 Beschäftigten (Stand 30.08.2012). Nach Angaben des Beteiligten zu 2. sind hiervon zehn zugleich eigene Bedienstete und im Rahmen von sog. "400-Euro-Jobs" in der Gesellschaft tätig; ein Mitarbeiter arbeitet als Koordinator sowohl in der Gesellschaft als auch im Studentenwerk. Zweck der Gesellschaft ist nach der am 25. März 2011 erfolgten Eintragung im Handelsregister B des Amtsgerichts Aachen - HRB 14607 - im Wesentlichen "die Unterstützung der Betriebe gewerblicher Art des Studentenwerks Aachen AöR. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen und artverwandten Tätigkeiten einschließlich Nebenleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen." Demgegenüber war in der ursprünglichen Eintragung vom 5. Februar 2008 als Gegenstand des Unternehmens zusätzlich noch die Personalgestellung enthalten. Geschäftsführer der Gesellschaft ist der Geschäftsführer des Beteiligten zu 2. Ein Betriebsrat ist in der Gesellschaft nicht gewählt.

Einen Einspruch der Antragsteller zu 2. und 3 gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses mit der Begründung, dass auch die Leiharbeiterinnen und -arbeiter der Beteiligten zu 3. aktiv und passiv wahlberechtigt seien, wies der Wahlvorstand mit Schreiben vom 11. Mai 2012 mit der Begründung zurück, dass es sich bei diesem Personenkreis nicht um Leiharbeiter handle.

Bei der Wahl entfielen auf die Liste der Antragstellerin zu 4. 119 Stimmen (entsprechend 5 Personalratsmitglieder) und auf die Liste KWAN 59 Stimmen (entsprechend 2 Personalratsmitglieder).

Die Antragsteller haben am 27. Juni 2012 – die Antragstellerin zu 4. im Verfahren 16 K 1745/12.PVL - das gerichtliche Wahlanfechtungsverfahren eingeleitet. Sie meinen, die Beschäftigten der Beteiligten zu 3. seien in vollem Umfang in die Dienststelle des Beteiligten zu 2. eingegliedert. Ob ein Leiharbeitsverhältnis bestehe, sei unerheblich, weil die tatsächliche Beschäftigung jedenfalls einem Leiharbeitsverhältnis vergleichbar sei. Sie verrichteten, wie Mitarbeiter des Beteiligten zu 2. auch, dessen Kernaufgaben, wie Reinigungs - und Küchentätigkeiten und seien hierarchisch in dessen Personalaufbau eingegliedert. Ihre Weisungen erhielten alle